

## Nachtrag zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) in Folge der Teilrevision vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)

Ausgabe 1.1.2022

Dieser Nachtrag ergänzt teilweise die AVB und andere Vertragsdokumente ab dem 1. Januar 2022 und ist Bestandteil Ihrer Versicherungspolice.

### Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Im Sinne von Art. 2a und 2b VVG beträgt Ihre Widerrufsfrist 14 Tage nach Unterzeichnung des Versicherungsantrags. Der Widerruf kann schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die durch einen Text nachgewiesen werden kann. Die Widerrufsfrist ist eingehalten, wenn der Widerruf spätestens am letzten Tag der Frist mitgeteilt wird. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Bei besonderen Abklärungen für den Vertragsabschluss kann die Vaudoise die Erstattung der entstandenen Kosten verlangen.

### Information für den Versicherungsnehmer

#### Art der Versicherung

Ihre Versicherung kann eine Summen- oder eine Schadenversicherung sein. Im Falle einer Summenversicherung wird die Versicherungsleistung unabhängig davon fällig, ob das versicherte Ereignis einen Vermögensschaden verursacht hat oder nicht und unabhängig von seinem tatsächlichen Umfang. Bei einer Schadenversicherung ist der Vermögensschaden sowohl Voraussetzung als auch Kriterium für die Berechnung der Leistungspflicht des Versicherers. Sie finden weitere Informationen zur Art Ihrer Versicherungslösung auf unserer Website: [www.vaudoise.ch](http://www.vaudoise.ch).

#### Frist für das Einreichen der Schadenanzeige

Die Fristen für das Einreichen der Schadenanzeige sind in den Allgemeinen Bedingungen (AVB) Ihrer Versicherungslösung(en) festgelegt.

#### Zeitlicher Geltungsbereich der Versicherungsdeckung (auch nach dem Schaden)

Der zeitliche Geltungsbereich der Versicherungsdeckung hängt von der von Ihnen abgeschlossenen Versicherungslösung ab. Er ist in den Vertragsbedingungen für die jeweilige Lösung festgelegt.

#### Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch

Versicherungsgesellschaften verfügen über ein zentralisiertes Informationssystem, genannt "HIS" (Hinweis- und Informationssystem), das insbesondere Daten zu Versicherungsnehmern, Versicherten und Geschädigten sammelt. Um gegen Versicherungsmissbrauch vorzugehen, ist die Vaudoise im Schadenfall berechtigt, Daten im Rahmen des HIS auszutauschen. Das HIS wird von der SVV Solution AG betrieben, einem Dienstleistungsunternehmen des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV). Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Website [www.svv.ch](http://www.svv.ch).

## **Datenschutz (2020 revidiertes Bundesgesetz)**

Informationen zum Datenschutz und zur Bearbeitung Ihrer persönlichen Angaben finden Sie auf der Website der Vaudoise: [www.vaudoise.ch/de/data](http://www.vaudoise.ch/de/data). Diese Informationen können je nach Entwicklung in diesem Bereich regelmässig aktualisiert werden. Nur die neuste Version dieser Informationen auf der Website ist massgeblich. Sie können sich an Ihren Berater wenden, um ein Exemplar in Papierform der neusten Version dieser Informationen zu erhalten.

## **Verjährung**

Gemäss Art. 46 VVG verjähren die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses, welches die Leistungspflicht begründet.

## **Besonderheiten zur Haftpflichtversicherung**

### **Deckung von Regressansprüchen**

Gemäss Art. 59 VVG, Abs. 1 und 2 VVG erstreckt sich die Versicherungsdeckung auch auf Regressansprüche gegen Arbeitnehmer des versicherten Unternehmens. Allfällige Bestimmungen der AVB welche Regressansprüche gegen Mitarbeitende ohne Führungsfunktion ausschliessen sind daher nicht mehr anwendbar.

### **Direktes Forderungsrecht des Geschädigten**

Gemäss Art. 60 Abs. 1bis VVG hat der geschädigte Dritte ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Vaudoise im Rahmen einer bestehenden Versicherungsdeckung und unter Vorbehalt von Einwänden, welche die Vaudoise gesetzlich oder vertraglich geltend machen kann.

Im Schadenfall führt die Vaudoise somit die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie handelt nach ihrer Wahl im eigenen Namen oder als Vertreterin der versicherten Personen. Die Erledigung der Ansprüche des Geschädigten durch die Vaudoise ist verbindlich für die versicherten Personen.

### **Obligatorische Haftpflichtversicherung**

Bei obligatorischen Haftpflichtversicherungen im Sinne von Art. 59 Abs 3 VVG können geschädigten Personen gegenüber Einreden aus grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung des versicherten Ereignisses, Verletzung von Obliegenheiten, unterbliebener Prämienzahlung oder einem vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht entgegengehalten werden, und zwar bis zur Höhe der gemäss anwendbaren Rechtsvorschrift minimale Versicherungssumme, höchstens jedoch bis zur Höhe der Versicherungsdeckung, die in der Versicherungspolice vereinbart wurde.

Nachdem die Vaudoise der geschädigten Person in Anwendung von Art.59, Abs. 3 VVG die Leistung erbracht hat, führt die Vaudoise einen integralen Regress gegen die versicherten Personen bis zur Höhe der an die geschädigte Person ausbezahlten Entschädigung.

### **Handänderung**

Allfällige vertragliche Bestimmungen, die in Anwendung von Art. 54 VVG die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrages an den neuen Eigentümer übertragen, sind lediglich auf die Sachversicherung anwendbar, jedoch nicht mehr auf die Haftpflichtversicherung.